

Synopse

Quellensteuerreform, StV

Geltendes Recht	Neues Recht
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
3.I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3.I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz <u>Allgemeine Bestimmungen</u>
<p>§ 78</p> <p>¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:</p> <p>a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;</p> <p>b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;</p> <p>c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;</p>	<p>¹ Für den Steuerabzug an der Quelle folgende Tarifcodes werden die folgenden Tarifcodes bei den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen <u>Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:</u></p> <p>a) Tarifcode A: <u>bei</u> ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;</p> <p>b) Tarifcode B: <u>bei</u> in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten <u>Eheleuten</u>, bei welchen nur ein Ehegatte <u>der Ehemann oder die Ehefrau</u> erwerbstätig ist;</p> <p>c) Tarifcode C: <u>bei</u> in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten <u>Eheleuten</u>, bei welchen beide Ehegatten <u>Eheleute</u> erwerbstätig sind;</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>d) Tarifcode D:</p> <p>1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,</p> <p>2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach § 79 beziehen, für diese Einkünfte;</p> <p>e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;</p> <p>f) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>g) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;</p> <p>h) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;</p> <p>i) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;</p>	<p>d) Tarifcode D: <u>bei Personen, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erhalten;</u></p> <p>1. <u>Aufgehoben.</u></p> <p>2. <u>Aufgehoben.</u></p> <p>e) Tarifcode E: <u>bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;</u></p> <p>f) Tarifcode H: <u>ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden G: bei Ersatzeinkünften nach § 79, die nicht über die Arbeitgeberinnen und verwitweten Personen, Arbeitgeber an die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen quellensteuerpflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten; ausbezahlt werden;</u></p> <p>g) Tarifcode L: <u>Grenzgängerinnen-H: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen; veritweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen; Hauptsache bestreiten;</u></p> <p>h) Tarifcode M: <u>L: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode BA erfüllen;</u></p> <p>i) Tarifcode N: <u>M: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode CB erfüllen;</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>j) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;</p> <p>k) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.</p> <p>^{1bis} Für im Kanton kirchensteuerpflichtige Personen werden die Quellensteuertarife A, B, C und H mit Kirchensteuer und für nicht kirchensteuerpflichtige Personen ohne Kirchensteuer festgelegt. Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet: Y mit Kirchensteuerpflicht, N ohne Kirchensteuerpflicht.</p> <p>² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.</p> <p>³ Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 2'000 Franken.</p> <p>⁴ Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>j) Tarifcode O-N: <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D<u>C</u> erfüllen;</p> <p>k) Tarifcode P: <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.;</p> <p>l) Tarifcode Q: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.</p> <p>² <u>Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Steuerabzug massgebend sind Quellensteueranteil für die Verhältnisse zum Zeitpunkt direkte Bundessteuer. Die Quellensteuertarife werden jedes Jahr in der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Ausgabe "Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung" publiziert.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>⁵ Auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung dieser Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld der Steuerpflichtigen von Amtes wegen nachberechnet.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.1.2. Ersatzeinkünfte</p>	<p>3.1.2. Ersatzeinkünfte <u>Fälligkeit und Berechnung</u></p>
	<p>§ 78a</p> <p>¹ Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (§ 191 des Gesetzes) oder Lohnpfändungen abziehen.</p> <p>² Für die Berechnung der Quellensteuer gilt § 40 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäss.</p>
	<p>3.1.2^{bis}. Ersatzeinkünfte</p>
<p>§ 79</p> <p>¹ Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 91 Abs. 2 StG sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>² Für Ersatzeinkünfte, die nicht in Form von Kapitalabfindungen ausgerichtet werden, richtet sich der Steuerabzug nach den Tarifen gemäss § 78 Abs. 1.</p>	<p>¹ Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 91 Abs. 2 StG <u>Der Quellensteuer unterworfen sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus ArbeitsverhältnisArbeitsverhältnissen</u> sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Für Ersatzeinkünfte, welche in Form von Kapitalleistungen ausbezahlt werden, richtet sich der Steuerabzug nach dem Tarif für Kapitalabfindungen (Tarif E). Die Berechnung dieses Tarifs nimmt die Steuerverwaltung nach Massgabe von § 39 Abs. 1 StG vor; er enthält nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.1.3. Nachveranlagung der Quellensteuer</p>	<p>3.1.3. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 80</p> <p>¹ Bei der Nachveranlagung der Quellensteuer gemäss § 92 Abs. 6 StG ist die individuelle Berücksichtigung allgemeiner und sozialer Abzüge nur zulässig, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind. Die Bemessung solcher Abzüge richtet sich auch für den Quellensteueranteil der direkten Bundessteuer allein nach kantonalem Recht.</p> <p>² Die Nachveranlagung der Quellensteuer ist für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgeschlossen.</p>	<p>§ 80 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.1.4. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p>	<p>3.1.4. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 81</p> <p>¹ Bei der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach § 94 Abs. 1 StG werden allgemeine und soziale Abzüge nur angerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind oder aufgrund einer Nachveranlagung gemäss § 80 gewährt werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.1.5. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p>	<p>3.1.5. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 82 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Franken, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 94 Abs. 2 StG durchgeführt.</p> <p>² Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in Abs. 1 erwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</p>	
<p>3.I.6. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung</p>	<p>3.I.6. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>3.I^{bis}. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</p>
	<p>3.I^{bis}.1. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung</p>
	<p>§ 82a</p> <p>¹ Eine Person wird nach § 94 Abs. 1 lit. a des Gesetzes nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt.</p> <p>² Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach § 91 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes.</p> <p>³ Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt.</p> <p>⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von 120'000 Franken fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.</p> <p>⁵ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach § 40 Abs. 3 des Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	3.I^{bis}.2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag
	§ 82b ¹ Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. ² Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach § 94a des Gesetzes auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.
	3.I^{bis}.3. Härtefälle
	§ 82c ¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c des Gesetzes leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. ² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines der in Abs. 1 erwähnten Tarifcodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.
	3.I^{bis}.4. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung
§ 83	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>² Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>³ Wird eine als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätige ausländische Person von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung geschieden oder getrennt, so wird sie für die ganze Steuerperiode, in der die Scheidung oder Trennung fiel, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der Abzug an der Quelle ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bereits ab dem Zeitpunkt der Scheidung oder Trennung vorzunehmen und wird an die ordentlich veranlagte Einkommenssteuer zinslos angerechnet.</p> <p>⁴ In allen Fällen bleibt § 119 vorbehalten.</p>	<p>¹ Erhält eine Eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet. <u>wenn sie:</u></p> <p>a) die Niederlassungsbewilligung erhält;</p> <p>b) eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.</p> <p>² Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht <u>Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt</u> <u>der Heirat nicht mehr geschuldet.</u> Die bereits an der Quelle abgezogene Quellensteuer <u>Steuer</u> wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 83a</p> <p>¹ Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.</p> <p>³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.</p>
<p>3.II.1. Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen</p>	<p>3.II.1. Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen <u>Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit</u></p>
	<p>§ 83b</p> <p>¹ Eine Person, die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>² Die Steuerverwaltung prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den §§ 17–19 und 21–24 des Gesetzes zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.</p>
	<p>3.II.1^{bis}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p>
	<p>§ 83c</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>¹ Die Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.</p> <p>² Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt § 148 des Gesetzes über die Veranlagungsverjährung.</p>
	<p>3.II.2. Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten</p>
<p>§ 84</p> <p>¹ Als Tageseinkünfte gemäss § 97 Abs. 2 und 3 StG gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.</p> <p>² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.</p> <p>³ Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Zu den Bruttoeinkünften gehört auch die Quellensteuer, die der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung zu eigenen Lasten übernimmt.</p>	<p>¹ Als Tageseinkünfte gemäss von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach § 97 Abs. 2 und 3 StG gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, des Gesetzes, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. <u>Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:</u></p> <p>a) die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen;</p> <p>b) alle von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.</p> <p>² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, <u>so</u> wird für die<u>dessen</u> Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.</p> <p>³ <u>Für</u>Zu den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent <u>Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der Bruttoeinkünfte zulässig.</u> Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten<u>quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.</u></p> <p>⁴ <u>Aufgehoben.</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>5.IV.1. Abrechnung und Ablieferung</p>	<p>5.IV.1. Abrechnung, <u>Ablieferung</u> und <u>Ablieferung</u><u>Rückerstattung</u></p>
	<p>§ 112a</p> <p>¹ Hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.</p>
<p>§ 114</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages.</p> <p>² Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine bzw. ihre Verfahrenspflichten, kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen. Sie entfällt, wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss.</p>	<p>§ 112a</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent <u>2 Prozent</u> des gesamten Quellensteuerbetrages.</p> <p>² Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine bzw. ihre Verfahrenspflichten, Die Steuerverwaltung kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen <u>kürzen</u> oder ausschliessen. Sie entfällt, streichen, <u>wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung</u> Schuldnerin bzw. der Quellensteuer vornehmen muss <u>Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.</u></p>
<p>§ 114a</p> <p>¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 90, 95 oder 96 des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.</p>	<p>§ 114a</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben müssen die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ § 90, 95 oder 96 <u>§§ 90, 95</u> des Steuergesetzes <u>Gesetzes</u> quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür <u>dafür</u> vorgesehenen Formular zu melden. <u>Bei Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.</u></p> <p>² <u>Übermittelt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann sie bzw. er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>³ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach den Abs. 1 und 2 der Steuerverwaltung.</p>
<p>§ 116</p> <p>¹ Gemäss § 228 Abs. 3 StG wird die Quellensteuer allein vom Kanton erhoben. Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat alle Steuerabzüge an den Kanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn er bzw. sie oder die steuerpflichtige Person das Steuerdomizil in einer der Gemeinden Bettingen oder Riehen hat.</p> <p>² Die Berücksichtigung der nicht in den Quellensteuertarifen enthaltenen Steuersätze und Abzüge der Gemeinde Bettingen oder Riehen kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Steuerverwaltung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 191 und 192 StG und erfolgt unter Mitwirkung der Gemeinde.</p> <p>³ Die den Gemeinden Bettingen und Riehen nach Massgabe von § 228 Abs. 3 StG sowie von vorgenanntem Abs. 2 zustehenden Anteile an der Quellensteuer werden ihnen von der Steuerverwaltung periodisch überwiesen. Die Überweisungen erfolgen zinslos.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 117</p> <p>a) Ausserkantonale Steuerpflichtige</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von nachgenanntem Abs. 3 hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Kantons vorzunehmen und der Steuerverwaltung abzuliefern, auch wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.</p>	<p>§ 117 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Die Steuerverwaltung überweist, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat, die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des für die Besteuerung zuständigen Kantons.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.</p>	
<p>§ 118 b) Ausserkantonale Steuerschuldner oder Steuerschuldnerinnen</p> <p>¹ Steuerpflichtige mit einem ausserkantonalen Schuldner oder mit einer ausserkantonalen Schuldnerin der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons.</p> <p>² Die von einem ausserkantonalen Schuldner oder von einer ausserkantonalen Schuldnerin abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p> <p>³ Der steuerpflichtigen Person werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert.</p> <p>⁴ Rückerstattung und Nachbezug erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt bei der steuerpflichtigen Person.</p>	<p>§ 118 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 119 c) Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz</p> <p>¹ Verlegt die an der Quelle besteuerte Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb der Schweiz, so ist sie im Kanton für die Dauer ihrer Zugehörigkeit steuerpflichtig.</p>	<p>§ 119 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 120</p>	<p>§ 120 <u>Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.</p> <p>² Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn sich der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers oder der Empfängerin der Rente schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft.</p> <p>³ Kapitaleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen ungeachtet eines allfälligen Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung immer der Quellensteuer. Die erhobene Quellensteuer wird jedoch zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des steuerberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.</p>	<p>¹ Der Schuldner oder Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die steuerpflichtige Person Renten von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 Ausland wohnhaften Empfängerinnen und 3 bleiben vorbehalten Empfängern nach § 100 des Gesetzes der Quellensteuer.</p> <p>² Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Wird die Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur nicht erhoben, weil die Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers oder der Empfängerin der Rente oder des Empfängers schriftlich bestätigen lässt zu lassen und diesen periodisch überprüft zu überprüfen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 120a Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitaleistungen aus Vorsorge</p> <p>¹ Kapitaleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach § 100 des Gesetzes unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer. Der Tarif richtet sich nach § 39 des Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der Steuerverwaltung stellt undb) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:<ul style="list-style-type: none">1. diese von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat, und2. die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.
	<p>§ 120b Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger</p> <p>¹ Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach § 99 des Gesetzes. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.</p>
<p>§ 121</p> <p>¹ Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem Leistungsschuldner oder einer Leistungsschuldnerin im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p>	<p>§ 121 <u>Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland</u></p> <p>¹ Erhält die eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem Leistungsschuldner oder einer Leistungsschuldnerin im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, <u>ansässigen Schuldnerin bzw. einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung,</u> so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² Sie wird jedoch im Kanton an der Quelle besteuert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vergütung der Leistung von einer im Kanton gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers getragen wird;

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>b) eine Arbeitnehmendenentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz im Kanton als faktische Arbeitgeberin bzw. faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder</p> <p>c) eine ausländische Personalverleiherin bzw. ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb im Kanton verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.</p>
<p>§ 142</p> <p>¹ Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.</p> <p>² Gemäss Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 anrechenbare ausländische Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.</p>	<p>³ Die Rückerstattung bzw. Umbuchung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA sowie des Anrechnungsbetrags der ausländischen Quellensteuern erfolgt frühestens nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung, in der die entsprechenden steuerbelasteten Einkünfte veranlagt worden sind.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Neues Recht
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl